



Beschwerdeformular

Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

Achtung: Wenn das Beschwerdeformular unvollständig ist, wird es nicht angenommen (*siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der folgendes vorsieht: „Alle Informationen, auf die oben in Absatz 1 (d) bis (f) Bezug genommen wird und die in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars anzugeben sind [*Darlegung des Sachverhalts, geltend gemachte Verletzungen und Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen*], müssen ausreichend sein, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.“

Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

A. Beschwerdeführer (Einzelperson)

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt B aus.

1. Familienname

2. Vorname(n)

3. Geburtsdatum

0	9	0	5	1	9	6	1
T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

4. Staatsangehörigkeit

5. Anschrift

6. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

7. Email (falls vorhanden)

8. Geschlecht

- männlich
 weiblich

B. Beschwerdeführer (Organisation)

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist.

9. Bezeichnung

10. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

11. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

12. Zweck/Aktivität

13. Eingetragene Anschrift

14. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

15. Email

C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers

Wenn der Beschwerdeführer nicht vertreten wird, bitte weiter in Abschnitt D.

Nicht rechtsanwaltlicher Vertreter/Vertreter einer Organisation

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie einen Beschwerdeführer vertreten, aber *kein Rechtsanwalt sind*.

Geben Sie in diesem Feld an, in welcher Eigenschaft Sie den Beschwerdeführer vertreten oder in welcher Beziehung oder offiziellen Funktion Sie für eine Organisation handeln.

16. Eigenschaft / Beziehung / Funktion

17. Familienname

18. Vorname(n)

19. Staatsangehörigkeit

20. Anschrift

21. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

22. Fax

23. Email

Rechtsanwalt

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie den Beschwerdeführer *als Rechtsanwalt* vertreten.

24. Familienname

25. Vorname(n)

26. Staatsangehörigkeit

27. Anschrift

28. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

29. Fax

30. Email

Vollmacht

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift ermächtigen, in seinem Namen zu handeln (siehe Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars).

Hiermit bevollmächtige ich die genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

31. Unterschrift des Beschwerdeführers

32. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2012

D. Staat(en), gegen den/die sich die Beschwerde richtet

33. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien | <input type="checkbox"/> ITA - Italien |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich | <input type="checkbox"/> LUX - Luxembourg |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidschan | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegowina | <input type="checkbox"/> MKD - „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ |
| <input type="checkbox"/> CHE - Schweiz | <input type="checkbox"/> MLT - Malta |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande |
| <input checked="" type="checkbox"/> DEU - Deutschland | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark | <input type="checkbox"/> POL - Polen |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland | <input type="checkbox"/> SVN - Slowenien |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island | |

Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist (siehe Artikel 35 Absatz 1 der Konvention) müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G) (Artikel 47 Absatz 2 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Der Beschwerdeführer kann seine Angaben auf einem dem Beschwerdeformular beigefügten gesonderten Dokument ergänzen, das 20 Seiten nicht überschreiten darf (Artikel 47 Absatz 2 (b) der Verfahrensordnung); von der Begrenzung der Seitenzahl ausgenommen sind Kopien von Dokumenten und Entscheidungen.

E. Darlegung des Sachverhalts

34.

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Am 25.10.2014 schloss ich in Zaporishya (Ukraine) die Ehe mit meiner Verlobten Olena Basarab. Im Anschluss an die Eheschließung betrieb ich über die deutsche Botschaft in Kiev das Einreiseverfahren für meine Ehefrau und ihre damals 11jährige Tochter Violeta. Beide besitzen die ukrainische Staatsbürgerschaft. Der Vater von Violeta hat nie Unterhalt geleistet, weshalb meiner Ehefrau das alleinige Sorgerecht übertragen wurde. Ihre Einreise durfte erst erfolgen, nachdem ich mich sowohl gegenüber meiner Ehefrau als auch gegenüber Violeta verpflichtet hatte, für ihren Lebensunterhalt in Deutschland aufzukommen.

Sämtliche für die Einreise erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Eheurkunde sowie die Verpflichtungserklärung wurden von der deutschen Botschaft in Kiev sowie dem Ausländeramt der Stadt München, Kreisverwaltungsreferat, geprüft und für ordnungsgemäß befunden. Auf dieser Grundlage wurde das Einreisevisum erteilt.

Wenige Tage nach Erteilung des Einreisevisums reiste meine Ehefrau und ihre Tochter Violeta in die Bundesrepublik ein. Bis Anfang Mai 2017 begründeten wir im Linsenbergr 24, 63065 Offenbach einen gemeinsamen Haushalt. Da meine Ehefrau bis zum Mai 2016 nicht berufstätig war und über keinerlei Einkommen verfügte wurde ihr gesamter Unterhalt und der ihrer Tochter von mir finanziert.
Beweis:

2. Über mein Vermögen ist seit dem 21.2.2010 ein Insolvenzverfahren anhängig. Zum Insolvenzverwalter wurde Rechtsanwalt Rüdiger Bauch aus Leipzig bestellt.

Am 22.6.2015 nahm ich eine Tätigkeit bei Standard Life in Frankfurt an. Dort erzielte ich ein monatliches Nettoeinkommen über 3.400 €.

Neben meiner Ehefrau und ihrer Tochter Violeta bin ich meinen eigenen Kindern Carmen Keßler, geb. 2.9.1997 sowie Daniela Keßler unterhaltspflichtig. Im damaligen Zeitpunkt befanden sich beide noch in der schulischen Ausbildung am Ellenrieder Gymnasium in Konstanz. Sie lebten bei ihrer Mutter in Allensbach.

Trotz der bestehenden Unterhaltspflichten erkannte der Insolvenzverwalter Rüdiger Bauch keinerlei Gegenüber der Tochter meiner Ehefrau sei ich nicht unterhaltspflichtig, weil es sich hier um ein ausländisches Kind handele. Auch gegenüber meinen eigenen Kindern kämen keine Pfändungsfreibeträge in Betracht. Damit pfändete er mein Gehalt bis auf etwa 1.800,00 € netto, was mich in große finanzielle Schwierigkeiten brachte. Nach den einschlägigen Pfändungstabellen standen mir etwa 3.064,00 € pfändungsfrei monatlich zur Verfügung.

3. Da ein Einlenken des Insolvenzverwalters Bauch nicht erfolgte, reichte ich beim Insolvenzgericht Leipzig einen Antrag auf Anerkennung meiner Pfändungsfreibeträge ein.

Das Amtsgericht Leipzig versagte mir die Pfändungsfreibeträge und gab meinem Insolvenzverwalter Rüdiger Bauch in vollem Umfang Recht.

Meiner Beschwerde half das Insolvenzgericht Leipzig nicht ab und legte die Angelegenheit dem Landgericht Leipzig zur Entscheidung vor. Dieses erkannte 18 Monate später lediglich den Pfändungsfreibetrag für meine Ehefrau Olena Basarab an. Im Übrigen ließ es die Entscheidung des Insolvenzgerichts Leipzig vom 29.01.2016 unverändert.

Die Entscheidung wurde mir am 20.7.2017 zugestellt.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

35.

4. An meinen Unterhaltspflichten besteht kein Zweifel. Insgesamt bestehen vier Unterhaltspflichten, die bei der Pfändung berücksichtigt werden müssen. Rechtsanwalt Bauch pfändete jedoch monatlich einen Betrag in Höhe von 1.124,42 € und damit wesentlich mehr, als gesetzlich zulässig war.

4.2. Gegenüber meinen Kindern habe ich Unterhalt geleistet.

Aufgrund des monatlich unterschiedlichen Bedarfs meiner beiden Kinder schwanken meine monatlichen Unterhaltszahlungen. Sie liegen durchschnittlich zwischen 700 und 900 € für beide Kinder pro Monat.

So erhielten meine Kinder von mir ein monatliches Taschengeld von je 75,00 €. Das Taschengeld ist deshalb höher, weil meine Exfrau Irina Sauter meinen Kindern keinerlei finanzielle Mittel zur Verfügung stellen kann. Daneben zahle ich die Kosten für die Schulverpflegung in der Mensa des Ellenrieder-Gymnasiums. Hier fallen pro Mittag-essen 4,50 € an.

Außerdem zahle ich die Tanzkurse meiner Kinder. Sie nehmen jeweils an einem Hip-hop- sowie einem Zumba-Kurs teil. Die Kosten hierfür liegen monatlich bei 190,00 €. Hinzu kommen Kosten für Kleidung und Schuhe in Höhe von durchschnittlich 300,00 € pro Monat sowie von Kosmetikartikeln von etwa 30,00 € pro Monat. Da meine Kinder gerne lesen kaufe ich Ihnen bei jedem meiner monatlichen Aufenthalte in Konstanz Bücher im Wert von etwa 80,00 € sowie DVDs im Wert von etwa 40,00 €. Die Einkäufe erledige ich anlässlich des Besuchs meiner Kinder in Konstanz mit ihnen gemeinsam.

Ebenfalls zahle ich für meine Kinder Musikdienste wie Spotify (9,99 € pro Monate) sowie Fernsehdienste wie Netflix (11,99 € pro Monat), außerdem Kosten für Sonderveranstaltungen, zusätzliche Kleidung für ihre Firmung oder Abschlussbälle ihrer Tanzkurse, die etwa 200,00 € kosten. Zu den Sonderveranstaltungen zählen auch die Kosten für einen USA-Austausch von Daniela in Höhe von 1.950,00 € vom 12.-29.10.2014 (reine Flug- und Unterbringungskosten) sowie ein Taschengeld in Höhe von 1.000,00 €. Übernommen habe ich ferner eine Londonaufenthalt von Daniela sowie ein Spanienaustausch von Carmen, was zusammen etwa 1.500,00 € kostete.

Außerdem machte Carmen ihren Führerschein. Die Kosten hierfür trage ich ebenfalls. Eine erste Rechnung über 305,00 € habe ich voll bezahlt. Gleiches gilt für die Rechnung vom 31.10.2105.

Während meiner monatlichen Aufenthalte in Konstanz werden meine Kinder zudem für zwei Tage von mir versorgt und in einer Ferienwohnung untergebracht. Die Kosten hierfür liegen bei durchschnittlich 400,00 € pro Monat. Im August hat der Unterzeichner zwei Wochen mit seinen beiden Kindern sowie seiner Ehefrau und der Stieftochter Violeta gemeinsam verbracht und den gesamten Unterhalt geleistet, nachdem seine Exfrau in Urlaub gefahren war. dabei wurden Kleidungsstücke im Wert von etwa 400,00 € gekauft. Im September schickte er 240,00 €, im Oktober 250,00 € mit der Post, damit meine beiden Kinder dringende Besorgungen erledigen konnten. Darin enthalten waren auch die Mittel für die Geburtstagsfeier meiner Tochter Carmen.

Es kann also kein Zweifel an der Leistung von Unterhalt für meine eigenen beiden Kinder bestehen. Jedenfalls sind die Pfändungsfreibeträge für meine beiden Kinder ebenfalls zu berücksichtigen.

4.2. Auch gegenüber der Tochter meiner Ehefrau Olena, Violeta, waren die Unterhaltsleistungen anzuerkennen. Diese lebte in der gemeinsamen Wohnung im Linsenberg 24, 63065 Offenbach. Ihr Unterhalt wurde von mir finanziert.

Aufgrund der Verpflichtungserklärung war ich gegenüber Violeta gem. § 68 AuslG unterhaltspflichtig. Diese Unterhaltsverpflichtung ist der hinsichtlich meinen leiblichen Töchtern besteht, gleichzustellen. Ansonsten wäre der Schutz der Familie nicht durchsetzbar. Kinder ausländischer Mütter dürfen bei einer Ehe mit einem deutschen Mann nicht schlechter gestellt werden, als deutsche Kinder.

5. Gegen die Entscheidung des Landgerichts Leipzig legte ich am 17.8.2017 Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht ein.

Dieses nahm jedoch die Beschwerde nicht zur Entscheidung an. Diese Entscheidung wurde mir am 26.1.2018 zugestellt.

Damit ist der Rechtsweg ausgeschöpft

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerden

37. Geltend gemachte Artikel
Art. 3 EMRK

Erläuterung
Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung durch die Nichtgewährung der Pfändungsfreigrenzen, da ein menschenwürdiges Leben so nicht zu führen ist. Hierunter fällt auch das Recht, Kindern den Unterhalt zu gewähren, wie jedem anderen. Werden die Pfändungsfreigrenzen nicht berücksichtigt, so führt dies zu einer hohen emotionalen Belastung und damit zu einem Verstoß gegen diese Regelung

Art. 6 EMRK

Das Verfahren war nicht fair, da mir sämtliche Beweismittel abgeschnitten wurden bzw. diese unberücksichtigt blieben. Sie wurden nicht einmal erhoben. Stattdessen unterstellten Amts- und Landgericht Leipzig die Ausführungen meines Insolvenzverwalters als richtig. Damit wurde mir nicht in einem fairen Verfahren rechtliches Gehör gewährt.

Art. 8 EMRK

Der Schutz der Familie wurde von Amts- und Landgericht Leipzig ausgehebelt. Hierzu zählt auch das Recht, seine Kinder bei ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen, ihnen also auch die notwendigen finanziellen Zuwendungen zu geben. Da mein Insolvenzverwalter meine Pfändungsfreigrenzen außer Acht ließ, konnte ich diese finanzielle Unterstützung nicht leisten. Darin liegt gleichzeitig eine Schlechterstellung gegenüber anderen Familien.

Art. 14 EMRK

Es liegt eine Diskriminierung vor, da meine Unterhaltspflichten nicht berücksichtigt wurden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Tochter meiner Ehefrau Violeta bzw. ihrer ukrainischen Herkunft. Die Tatsache, dass meine Verpflichtungserklärung nicht einer gesetzlichen Unterhaltspflicht gleichgestellt wird, ist ebenfalls diskriminierend.

Art. 2 ZP Nr. 1

Das Recht auf Bildung wird durch die Entscheidungen des Amts- und Landgerichts Leipzig verletzt, da eine Weiterbildung im Sinne dieser Vorschrift aufgrund der Nichtberücksichtigung der pfändungsfreien Beträge sowohl hinsichtlich meiner Person, als auch meiner Kinder nicht möglich war. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der mit der Erziehung übernommenen Aufgaben.

Art. 1 ZP Nr. 12

Es liegt sowohl eine unmittelbare als auch eine mittelbare Diskriminierung vor. Dies gilt zum einen hinsichtlich der Schlechterstellung eines ausländischen Kindes, zum anderen zählt hierzu auch die Diskriminierung hinsichtlich meiner sonstigen Umstände, nämlich meiner Insolvenz und der Nichtberücksichtigung meiner Pfändungsfreibeträge. Darin liegt eine klare Schlechterstellung gegenüber anderen Familien.

G. Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.

<p>38. Beschwerdepunkt Nichtberücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen</p>	<p>Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung Antrag auf Anerkennung der Pfändungsfreigrenzen an das Insolvenzgericht Leipzig vom 17.11.2015 Schriftsatz vom 3.12.2015 Beschwerde gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts Leipzig vom 29.1.2016 Beschwerdebegründung vom 24.2.2016 Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts Leipzig vom 17.8.2017</p>
---	---

39. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?

Ja

Nein

40. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?

Lined area for handwritten response to question 40.

H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)

41. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt?

Ja

Nein

42. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Name der internationalen Instanz und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen).

Lined area for handwritten response to question 42.

43. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?

Ja

Nein

44. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an.

Lined area for handwritten response to question 44.

I. Liste der beigefügten Unterlagen

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen.

Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen.

Sie **MÜSSEN**:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren;
- Unterlagen **NICHT** heften, klammern oder kleben.

45. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf.

1. Verpflichtungserklärung vom 02.11.2014
2. Beschluss des Insolvenzgerichts Leipzig vom 21.2.2011
3. Lohnbescheinigungen
4. Antrag auf Anerkennung der Pfändungsfreigrenzen
5. Schriftsatz vom 3.12.2015
6. Beschluss des Insolvenzgerichts Leipzig vom 29.1.2016
7. Beschwerde vom 09.02.2016
8. Beschwerdebegründung vom 24.02.2016
9. Beschwerdeentscheidung des Landgerichts Leipzig 14.7.2017
10. Anmeldung von Daniela Keßler für den USA-Aufenthalt
11. Mitteilung des Ellenrieder-Gymnasiums vom 22.10.2014
12. Rechnung der Fahrschule vom 15.03.2015
13. Rechnung der Fahrschule vom 31.10.2015
14. Verfassungsbeschwerde vom 17.8.2017
15. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.1.2018
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.

Sonstige Anmerkungen

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

46. Anmerkungen

Erklärung und Unterschrift

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

47. Datum

2	8	0	1	2	0	1	8
---	---	---	---	---	---	---	---

 z. B. 27/09/2012
T T M M J J J J

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

48. Unterschrift(en) Beschwerdeführer Bevollmächtigte(r) – bitte Zutreffendes ankreuzen**Bestätigung der Kontaktperson**Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll.49. Name und Anschrift des Beschwerdeführers des Bevollmächtigten – bitte Zutreffendes ankreuzen

**Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte
Beschwerdeformular und senden Sie es an:**

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE